

179/97 1770 Juni 17., Bagnex

**Stellungnahme von de Roy betreffend den Mietvertrag eines Hauses, das Ritter von Erlach als Kaserne zur Ausbildung seiner Kompanie für die Fremden Dienste in Frankreich benutzt hat**

---

C Le Roy nimmt Stellung zu einem Mietvertrag, welcher am 21. November 1767 abgeschlossen worden ist. Der Verfasser vertritt die Ansicht, dass im Allgemeinen ein Mietvertrag durch den Tod des Mieters nicht aufgelöst wird und weist darauf hin, dass im vorliegenden Fall Ritter von Erlach<sup>1</sup> das Haus als Quartier und Kaserne für die «Compagnie générale» für neun Jahre gemietet hat. Deshalb kommt für le Roy eine Auflösung des Pachtvertrages nicht in Frage. Er schreibt, dass selbst wenn nicht im Vertrag stehen würde, dass das Haus als Kaserne dienen soll, die Zustimmung von Baron Zurlauben<sup>2</sup> ausreichend wäre, um die Kündigung des Mietvertrages durch die Magistraten zu verhindern.

---

<sup>1</sup> Philipp Ludwig August von Erlach. Dieser stirbt 1770. Anand des Inhalts kann davon ausgegangen werden, dass von Erlachs Tod, Anlass für die vorliegende Stellungnahme war.

---

<sup>2</sup> Beat Fidel Zurlauben.

---

AH 179, Bl. 198-199 • Bl. 199 leer.  
In französischer Sprache.

---